

Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Zürich

Autor(en): **Krebs, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **112 (1961)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-767491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen Journal forestier suisse

112. Jahrgang

Juli 1961

Nummer 7

Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Zürich

Von E. Krebs, Zürich

Oxf. 904

Die einheimische Landschaft ist einem steten Wechsel unterworfen, der sich seit verhältnismäßig kurzer Zeit ungewohnt verschärft hat. Durch sich ständig ausdehnende Siedlungen, durch Erstellung neuer Industrieanlagen, Autostraßen, Hochspannungsleitungen, Kraftwerke, Flugplätze, Flußverbauungen, durch Erweiterung von Bahnhöfen und Rangieranlagen erfolgte und erfolgt noch ununterbrochen und in progressiver Weise eine umfassende Umgestaltung unseres Lebensraumes, eine Überführung der ursprünglichen Naturlandschaft in eine von der Technik beherrschte Kulturlandschaft. Mit dieser Umformung ist untrennbar eine Verarmung der heimatlichen Landschaft verbunden. Bevorzugte und begünstigte Gegenden wie reizvolle Fluß- und Seeufer, sonnige Hänge und freie erhöhte Lagen sind dabei besonders gefährdet und sind bereits auch weitgehend und entscheidend umgestaltet.

In der Erscheinungen Flucht haben neben den großen topographischen Formen einzig die Wälder eine gewisse Beständigkeit bewahren können. Durch einen heute noch erstaunlich anmutenden Weitblick sind sie seinerzeit durch das Forstgesetz in ihrem Bestand weitgehend gesichert worden. Sie prägen unserer Heimat als kräftiges Landschaftselement das Gesicht und verleihen ihr auch dort noch vertraute Züge der Natürlichkeit, wo der Mensch hart und scharf und oft verständnislos in den ursprünglichen Zustand eingriff.

Die Zeit, in welcher der wirtschaftliche Wert der Wälder von ausschlaggebender Bedeutung war, ist für unser Land wohl endgültig vorbei. Bei der heutigen Lebensform und dem Lebensrhythmus des modernen Menschen rücken die Aufgaben, die der Wald für Schutz und Wohlfahrt von Land und Volk erfüllt, immer mehr in den Vordergrund.

Die natürlichen Grundlagen

Topographie: Das Relief gibt der Landschaft ihre Grundstruktur, die durch die damit in Zusammenhang stehende Bewaldung noch besonders betont wird. Die topographische Gliederung des Kantons Zürich ist weit-

gehend bestimmt durch die vom Voralpenrand in nordwestlicher Richtung gegen den Rhein gerichteten Täler der Reuß, Reppisch, Sihl, Limmat, Glatt und Töb. Während das schmale Reppisch- und Sihltal und das reich gegliederte, mit zahlreichen Zuflüssen versehene Töbthal eng sind und zu meist steile Einhänge besitzen, sind Reuß-, Limmat- und Glattal durch die Gletscher zu breiten, weichen Mulden ausgeweitet worden, in denen zum Teil unsere Seen liegen. Mit der zunehmenden Entfernung vom Voralpenrand wird das Gelände niedriger und flacher und geht über in die sanften, welligen Formen und Weiten von Weinland und Unterland, in welche nur der Graben der Töb und der Querriegel der Lägern eine scharfe Akzentuierung bringen.

Der tiefste Punkt liegt bei Weiach-Kaiserstuhl auf 370 m, der höchste Punkt am Schnebelhorn auf 1293 m ü. M.

Geologie: Fast der ganze Kanton Zürich liegt im Gebiet der oberen Süßwassermolasse (Nagelfluh im oberen Töb- und Glattal, Mergel und Sandsteine im übrigen Gebiet). Nur bei der Töbmündung tritt die Meeresmolasse, und am Fuß der Lägern und längs der Nordbegrenzung des Rafzerfeldes sogar die untere Süßwassermolasse zutage.

Die obere Süßwassermolasse ist aber auf großen Flächen und oft in bedeutender Mächtigkeit von Riß- und Würmmoränen oder von fluvioglazialen Schottern überlagert. Eine großartige Moränenlandschaft findet sich im Gebiet des Wädenswiler- und Zimmerberges, im Raum Knonau-Affoltern und eine besonders prächtig ausgebildete Drumlinlandschaft hat sich im Glattal bei Wetzikon-Uster und in der Umgebung von Effretikon erhalten.

Im mittleren und unteren Töb- und Glattal sowie im Limmattal liegen weite Felder von Terrassenschottern (hohe und besonders mittlere und niedere Terrasse), und besonders großflächige Schotterfelder finden sich im extramoränen Gebiet des Rafzerfeldes. Auf dem Irchel, Kohlfirst, Stammheimerberg, der Wehtaleregge und dem Uto bestehen Reste von älterem und jüngerem Deckenschotter. Wie ein Fremdkörper, geologisch, topographisch und floristisch schiebt sich von Baden her der scharf ausgebildete Rücken der aus mittlerem und oberem Jura bestehenden Lägern in die Molasse- und Moränenlandschaft hinein.

Dieser mannigfache Wechsel der geologischen Unterlage bedingt in Zusammenhang mit der orographischen Gliederung ein reiches Mosaik in der Bodenbildung. Gesamthaft verfügen wir über gute bis sehr gute Waldstandorte.

Niederschlag: Die jährliche Niederschlagsmenge, die im südlichen Teil des Kantons durchschnittlich 1600 bis 1700 mm beträgt, fällt nach Norden stark ab und erreicht nördlich der Thur nur noch 850 mm. Durch das Zürichsee- und Sihltal einerseits und das Töbthal andererseits stoßen zwei

Geologische Karte

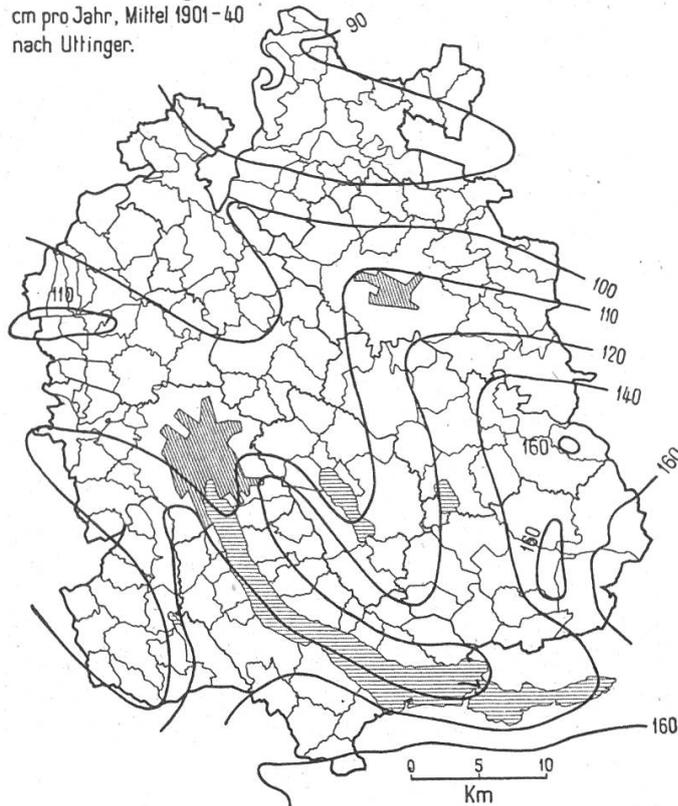


Zonen erhöhter Niederschläge in die Gegend von Zürich und Winterthur mit durchschnittlich 1100 mm Jahresniederschlag vor.

Von der Gesamtniederschlagsmenge fallen im südlichen Teil 70 bis 75 Prozent, im nördlichen Teil rund 65 Prozent während der Zeit April bis Oktober.

Niederschläge

cm pro Jahr, Mittel 1901-40
nach Ullinger.



Die Bewaldung

Bei einer Gesamtgröße von 172 900 ha und einer Gesamtwaldfläche von 47 314 ha beträgt das Bewaldungsprozent 27,5, liegt also noch etwas höher als der Landesdurchschnitt mit 25,5. Diese Tatsache ist für einen so dicht besiedelten und stark industrialisierten Kanton erstaunlich, zugleich aber außerordentlich wohltätig. Selbst die Stadt Zürich besitzt in ihrer Gemarkung einen Bewaldungsanteil von 22, Winterthur sogar von 39 Prozent.

In der Verteilung fallen einige ausgesprochen stark bewaldete Gebiete auf wie Albiskette, Pfannenstielrücken, oberes und mittleres Töbftal, Irchel, Kohlfirst, Lägern, Wehntaleregge und Marthalen-Rheinau. Das Bewaldungsprozent beträgt in den Gemeinden Fischenthal, Turbenthal, Kyburg, Oberweningen, Rheinau und Flurlingen 50 bis 60. Dazwischen liegen waldarme Zonen wie Wädenswilerberg, Freiamt, unteres Limmattal, das breite Glatttal und weite Gebiete zwischen Winterthur und der Thur.

Von besonderer Bedeutung sind die großen Waldflächen im Sihltal als Erholungsgebiet der Stadt Zürich und rund um Winterthur als Erholungsraum der Arbeiterstadt.

8300 ha oder fast 18 Prozent der Gesamtwaldfläche liegen in der Schutzwaldzone. Zu dieser gehören Albiskette, Aeugsterberg, das Gebiet der Gemeinde Hütten am Hohen Rhon und das obere Töbftal bis zur Straße Turbenthal-Bichelsee.

Die Waldverteilung im Kanton Zürich



Schutzwald

Das Waldeigentum

Der Zürcher Wald gehört zu folgenden *Eigentümerkategorien*:

	Bestockte Fläche
Bundeswald (Lehrwald, Waffenplatz, Bundesbahnen)	325 ha
Staatswald der Staatsforstverwaltung	2712 ha
Staatswald anderer kant. Abteilungen und anderer Kantone	184 ha
Gemeindewald zürcherischer Gemeinden	14 906 ha
Gemeindewald außerkant. Gemeinden	105 ha
Korporationswald	5 305 ha
Öffentlicher Wald (= 50% der Gesamtwaldfläche)	<u>23 537 ha</u>
Privatwald (= 50% der Gesamtwaldfläche)	23 777 ha
Zusammen	<u>47 314 ha</u>

Dazu kommen noch auf Gebiet anderer Kantone:

Zürcherischer Staatswald	78 ha
Zürcherischer Gemeindewald	241 ha
Zürcherischer Korporationswald	5 ha

Staatswald

Der zürcherische Staatswaldbesitz stammt zum großen Teil von ehemaligen Klöstern sowie von früheren Herrschaften der Stadt Zürich; jüngere Staatswälder entstanden durch Erwerbungen und Aufforstungen. Die 23 zürcherischen Staatswaldungen sind daher über den ganzen Kanton zerstreut.

Gemeindewaldungen

Die Gemeindewaldungen sind wie die Korporationswaldungen aus dem Waldbesitz der früheren Dorfgemeinden hervorgegangen. An diesen Wäldern waren ursprünglich alle Dorfgenosser, die «eigenen Rauch» führten, nutzungsberechtigt. Außerdem wurden aus dem Gemeinschaftswald auch allgemeine Bedürfnisse des Dorfes befriedigt (Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Gemeindehaus, Armenhaus, Schulhaus). Die alten Dorfgemeinden hatten somit eine eigenartige Doppelstellung: sie bildeten einerseits die Genossenschaft der am Gemeingut nutzungsberechtigten Eigentümer der Bauernhöfe und zugleich hatten sie für die öffentlichen Aufgaben zu sorgen. In diesem Dualismus lag der Keim der später folgenden Auseinandersetzung über das wahre Eigentum des Waldes. Mit den steigenden öffentlichen Bedürfnissen erhöhten sich die Ansprüche des Gemeinwesens auf Kosten der anteilsberechtigten Dorfeinwohner.

Die Helvetik schuf durch das Gesetz vom 13. November 1798 das Institut der Einwohnergemeinde, die von der alten Dorfgemeinde die öffentlichen Aufgaben übernahm und daher mit einem Vermögen ausgestattet werden mußte. Bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts blieben aber die Eigentumsrechte zwischen Gemeinde und Nutzungsberechtigten am alten öffentlichen Gut meist unausgeschieden. Das Gesetz über die Erwerbung, Wirkung und den Verlust des Bürgerrechtes vom 24. September 1833 verlangte, daß Gemeindsgut (Bürgergut) und Gerechtigkeitsgut (Korporationsgut) unter Mitwirkung der Bezirksräte auszuscheiden sei. Diese Trennung der öffentlichen Güter erfolgte entsprechend den unterschiedlichen Ansichten der maßgebenden Bezirksbehörden sehr ungleich. An vielen Orten verstanden es die Gerechtigkeitsbesitzer, den Wald vollständig an sich zu bringen. In andern Fällen entstand Gemeindewald, indem die den alten Höfen zustehenden Nutzungsrechte losgekauft wurden. Wieder an andern Orten erfolgte eine Realteilung zwischen Gemeinde und Korporationsgenossenschaft im Verhältnis der Ansprüche.

Die heutigen 134 Gemeindewaldungen finden sich vorwiegend im nördlichen Kantonsteil, auf Stadtgebiet Zürich und am linken Zürichseeufer. In der Regel gehört der Wald der politischen Gemeinde, doch besitzen in vielen Fällen auch noch Bürger- und Zivilgemeinden Wald, aus dessen Ertrag gewisse öffentliche Aufgaben erfüllt werden. Hingegen ist nach dem Gesetz über das Gemeindewesen vom Jahre 1926 die Verteilung von Bürgernutzen untersagt; für öffentliche Zwecke nicht benötigte Mittel sind der politischen Gemeinde abzuliefern.

Korporationswaldungen

Die 98 Korporationswaldungen liegen namentlich im Gebiet südlich Winterthur, im mittleren Glattal, rund um Zürich, am rechten Zürichseeufer und besonders im Freiamt. In diesen Gebieten erfolgte mit dem freien Wohnortwechsel nach der Reformation ein starker Zuzug, was die ansässigen Dorfbauern veranlaßte, die sich niederlassenden Neubürger von der Nutzung an Wald und Weide auszuschließen. Es bildeten sich dadurch beschränkte Nutzungsrechte, die zu den alten Hofstätten gehörten. In diesen Gebieten war die Gemeinschaft der Dorfbauern so stark, daß bei der Eigentumsausscheidung meist Korporationswald entstand.

Die zürcherischen Holzkorporationen gehören forstgesetzlich zu den öffentlichen Waldbesitzern, d. h. ihre Waldungen unterstehen in bezug auf Forsteinrichtung, Nachhaltigkeit, Rodung und Verkauf denselben Bestimmungen wie die Gemeindewaldungen. Vermögensrechtlich sind es aber Privatgenossenschaften; mit Ausnahme des Erlöses aus Übernutzungen, der in die Forstreserve einzulegen ist, verfügen sie frei über den jährlichen Waldertrag, der auf die Anteilsrechte verteilt wird.

In bäuerlichen Gegenden sind die Teilrechte in der Regel noch im Besitz von Landwirten, die den Korporationswald gemeinsam bewirtschaften. Mit zunehmender Industrialisierung und Verstädterung vieler Dörfer gelangen die Gerechtigkeitsanteile, die wie Grundstücke gehandelt werden, häufig aber in andere Hände. Die ehemaligen bäuerlichen Nutzungsgemeinschaften sind hier auf dem besten Wege, sich zur Kapitalgenossenschaft zu entwickeln.

In drei Gemeinden bestehen private Holzkorporationen, die erst später durch korporative Zusammenlegung von Privatwald entstanden sind.

Privatwald

Der Privatwald ist namentlich im Gebiet der Hof- und Weilersiedlungen verbreitet, wo der Wald seit jeher in der Sondernutzung durch den benachbarten Hofbesitzer stand. Im oberen und mittleren Tößtal, im Zürcher Oberland und im Gebiet östlich Winterthur macht der Privatwald daher 60 bis 100 Prozent der Waldfläche aus.

Die unsicheren Eigentumsverhältnisse am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatten an verschiedenen Orten zur Aufteilung ehemaliger Gemeinschaftswaldungen geführt, trotzdem das Gesetz vom 15. Dezember 1800 bestimmte, daß «Gemeindwaldungen unter keinerley Vorwand oder Bedingung» aufgeteilt werden dürfen. Auch die liberalere Auffassung der Restaurationsperiode und die Eigentumsausscheidungen der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts bewirkten noch mehrere Waldteilungen, bis das zürcherische Forstgesetz vom Jahre 1837 Rodung, Verkauf und Teilung von Gemeinde- und Korporationswaldungen verbot.

Das Charakteristikum des zürcherischen Privatwaldes sind die starke Parzellierung und die durchweg schlechten Wege. Durch großzügige Waldzusammenlegungen hauptsächlich im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird hier mit allen Mitteln eine Verbesserung angestrebt.

Organisation des Forstdienstes

Beim kantonalen Oberforstamt sind außer dem Adjunkten, der als Stellvertreter des Oberforstmeisters und als Fachbearbeiter für Sonderaufgaben funktioniert, mehrere Forstingenieure tätig, welche die zahlreich im Gang befindlichen Waldzusammenlegungen leiten. Ein weiterer Forstingenieur ist in erster Linie mit Wirtschaftsplanrevisionen beschäftigt.

Die acht Forstkreise umfassen je 4700 bis 7200 ha Wald. Bei den kleineren Kreisen ist der intensiv bewirtschaftete öffentliche Wald, bei den größeren Kreisen der Privatwald besonders stark vertreten. Leider steht den Kreisforstmeistern bis heute kein ständiges Hilfspersonal zur Verfügung, so daß sie im Übermaß mit administrativen Arbeiten belastet sind. Wohl auf keinem Gebiet ist so wenig Verständnis vorhanden, das technische Personal von Schreibearbeiten zu entlasten, wie beim schweizerischen Forstpersonal. Bei vielen Behörden ist noch weitgehend die Ansicht vertreten, daß das obere Forstpersonal vorwiegend Inspektionstätigkeit auszuüben hat, und es wird zu wenig bedacht, daß mit dieser Arbeitskraft wirklicher Mißbrauch getrieben wird.

Zürich, Winterthur und Elgg verfügen über eine besondere technische Verwaltung. Außerdem haben der Lehrwald der ETH und der Wald des Waffenplatzes Kloten eine eigene Forstverwaltung.

Die meisten zürcherischen Förster sind im Hauptberuf Landwirt und arbeiten nur nebenamtlich im Wald. Das hat zur Folge, daß bei der Mannigfaltigkeit des Waldeigentums rund 240 Förster im Amt stehen. Davon sind nur 60 Förster vollamtlich angestellt. Die Aufgaben der heutigen Waldwirtschaft können aber nur gelöst werden, wenn vorwiegend vollamtliche Förster mit einem Stock vollbeschäftigter, gelernter Waldarbeiter zur Verfügung sind. Die Bemühungen, nebenamtliche Försterstellen zu einem Vollamt zusammenzulegen, finden in zunehmendem Maß Erfolg, da es bei

den heutigen Arbeitsverhältnissen in der Landwirtschaft immer schwieriger wird, Anwärter zu finden, die zusätzlich noch als Förster tätig sein können.

Forsteinrichtung

Unsere Wirtschaftsplaninstruktion erlaubt sowohl die stehende wie auch die liegende Kontrolle der Holznutzungen. Diese Tatsache steht in Zusammenhang mit der unbefriedigenden Organisation des unteren Forstdienstes. Es ist nicht überall möglich, einwandfreie stehende Nutzungskontrollen durchzuführen. Der Hauptwert der Wirtschaftspläne liegt hier in der Verfolgung der Vorratsentwicklung. Es ist schon viel erreicht, wenn nicht mehr durch ständig ändernde Einrichtungsverfahren die Vergleichbarkeit aufeinanderfolgender Vorratsaufnahmen verunmöglicht wird.

Die Revision der Wirtschaftspläne ist zurzeit arg im Rückstand. Beim bedeutenden Umfang der laufenden Waldzusammenlegungen fehlen die Arbeitskräfte, um gleichzeitig die fälligen Revisionen fristgerecht auszuführen. Wie in andern Berufen, liegt heute der Engpaß beim technischen Personal.

Der Waldertrag und die Kulturen

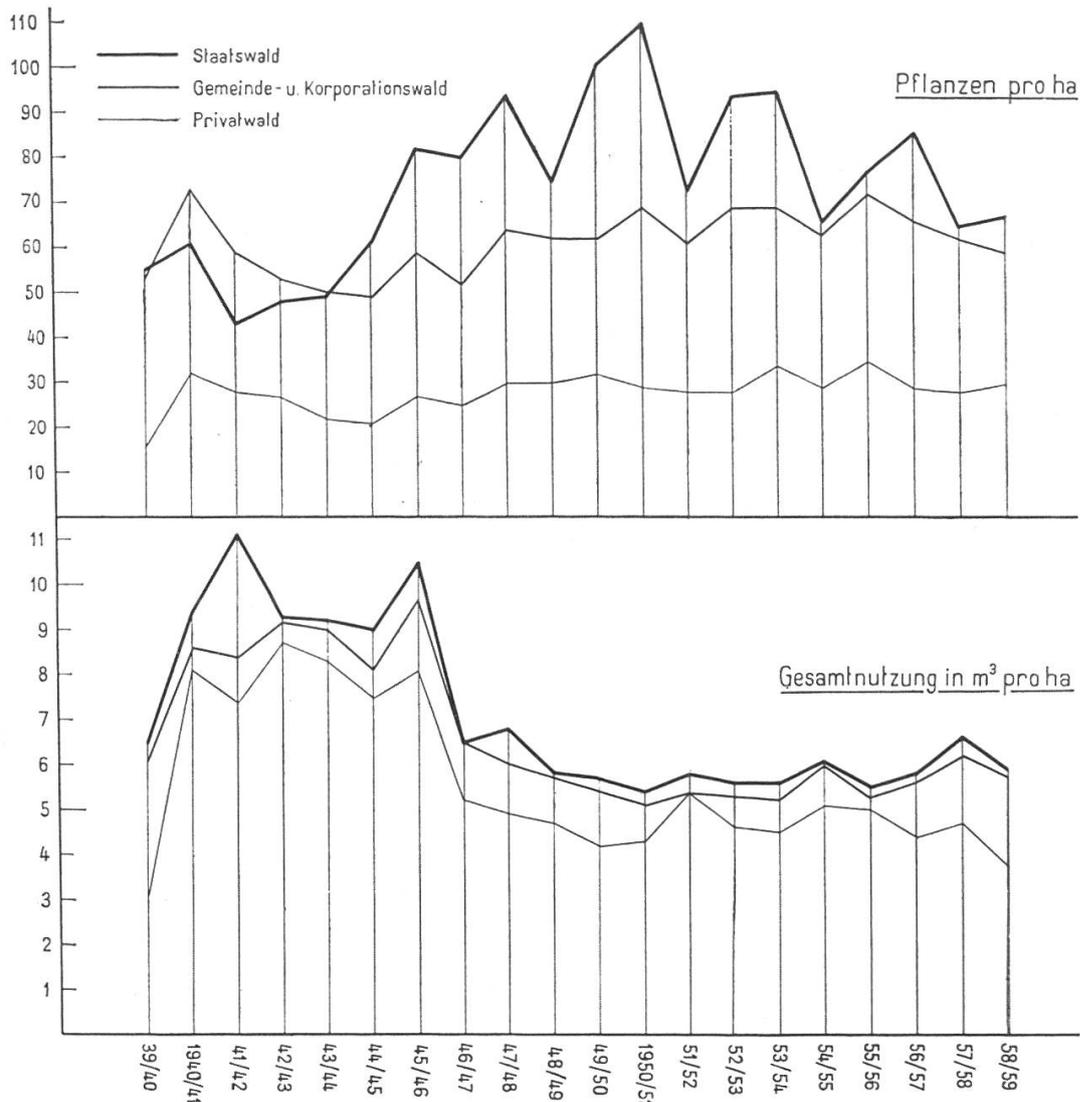
Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre wurden aus den zürcherischen Waldungen jährlich folgende Nutzungen bezogen:

	Nutzholz m ³		Brennholz m ³		Total m ³
Staatswald	8 474	43 0/0	11 128	57 0/0	19 602
Gemeinde- u. Korporationswald	60 681	45 0/0	73 103	55 0/0	133 784
Privatwald	53 703	41 0/0	76 706	59 0/0	130 409
Zusammen	122 858	43 0/0	160 937	57 0/0	283 795

In dieser Zeit betragen Nutzungen und Kulturen pro ha bestockter Waldfläche:

	Nutzholz m ³	Nutzungen Brennholz m ³	Total m ³	Gesetzte Pflanzen Stück
Staatswald	3,07	4,03	7,10	74
Gemeinde- u. Korporationswald	3,01	3,60	6,61	61
Privatwald	2,31	3,30	5,61	28
Durchschnitt total	2,66	3,46	6,12	45

Der Verlauf der Nutzungen und der Kulturen ergibt sich aus folgender Darstellung:



Bei der Beurteilung dieser Ergebnisse ist zu berücksichtigen, daß während des Krieges in erster Linie zusätzliche Durchforstungen zur Beschaffung von Brennholz ausgeführt wurden. Dazu besteht in den Zürcher Waldungen ein hoher Laubholzanteil, der auf die standörtlich bedingten natürlichen Laubholzvorkommen wie insbesondere auf die noch ausgedehnten Flächen ehemaliger Mittelwaldungen zurückzuführen ist. Der Brennholzanteil an der Gesamtnutzung ist daher groß. Besonders in Privat- und Korporationswaldungen wurde sodann lange Zeit viel Holz, das sich zu Faser- oder Industrieholz geeignet hätte, als Brennholz verwendet; es bedarf noch großer Bemühungen des Forstdienstes, diese volkswirtschaftlich und versorgungswirtschaftlich unhaltbaren Zustände zu verbessern.

Auch wenn die Berichterstattung für den Privatwald nicht mit der gleichen Vollständigkeit erfolgen kann wie für den öffentlichen Wald, so zeigt sich doch, daß die jährlichen Nutzungen im Privatwald durchschnittlich um 1 m³/ha unter denjenigen des öffentlichen Waldes liegen. Besonders auffallend ist aber die Tatsache, daß die Kulturen im Privatwald in wesentlich geringerem Umfang erfolgen, trotzdem auch die natürliche Ver-

jüngung hier weniger intensiv ist. Da zugleich die pfleglichen Maßnahmen und die Bestandserziehung im Privatwald häufig nur ungenügend und oft unsachgemäß erfolgen, ergeben sich auf die Dauer bedeutende Produktionsverluste.

Trotz aller beträchtlichen Fortschritte, die seit Bestehen einer geordneten Forstwirtschaft in unseren Wäldern erzielt wurden, harren immer noch große Aufgaben ihrer Verwirklichung. Zu den wesentlichsten dürften gehören:

Reorganisation des unteren Forstdienstes durch Zusammenlegen der Aufsichtsgebiete zu vollamtlichen Försterstellen. Die Ausbildung der Förster ist zu fördern, wobei wir die Einführung von Försterschulen als richtig erachten.

Förderung der Ausbildung der Waldarbeiter, damit jederzeit für fach- und zeitgerechte Besorgung der Kultur- und Pflegemaßnahmen ein Stock vollbeschäftigter, beruflich geschulter Arbeitskräfte zur Verfügung steht, der sein Haupteinkommen in der Waldwirtschaft findet.

Reorganisation der Kreisforstämter, denen männliche Büroaushilfen beizugeben sind, die zugleich für gewisse Außenarbeiten eingesetzt werden können.

Beschleunigung der Privatwaldzusammenlegungen; Nachholen in jenen Gemeinden, in denen das Kulturland unter Ausschluß des Waldes bereits zusammengelegt worden ist.

Förderung der Privatwaldwirtschaft durch Ausbau des Forstdienstes und des forstlichen Beratungswesens.

Lösung des Wildschadenproblems als Voraussetzung jeder Intensivierung waldbaulicher Maßnahmen.

Erweiterung der Schutzwaldzone besonders im Einzugsgebiet von Töb, Sihl und Reppisch und der wichtigsten Zuflüsse; wenn möglich Ausdehnung auf das ganze Kantonsgebiet.

Erhaltung der heutigen Waldfläche möglichst in der bestehenden Waldverteilung und Förderung der Wohlfahrtsaufgaben des Waldes.

Es ist eine schöne Aufgabe, Hüter des heimatlichen Waldes zu sein. Wir hoffen in erster Linie, daß die zuständigen Behörden den Kampf des Forstpersonals um die Erhaltung der Waldfläche jederzeit restlos unterstützen, denn es geht um die Zukunft von Land und Volk.

Résumé

Les conditions forestières du canton de Zurich

Grâce aux prescriptions prévoyantes de la loi fédérale sur la police des forêts en ce qui concerne la conservation de la surface forestière, le très industrialisé canton de Zurich possède actuellement un pourcentage de boisement de 27,5 %. La moitié environ de la surface forestière est propriété du canton, des communes, des corporations

et de la Confédération; l'autre moitié consiste en forêts privées souvent très fortement morcelées.

Le canton est divisé en 8 arrondissements forestiers ayant chacun 4700 à 7200 ha de forêt. De plus, il existe dans le canton 3 administrations forestières communales dirigées par des ingénieurs forestiers et l'administration de la forêt d'enseignement de l'Ecole polytechnique fédérale. Le personnel technique de l'inspection cantonale est surtout occupé aux remaniements parcellaires, aussi les révisions des plans d'aménagement sont-elles fortement en retard.

Les exploitations moyennes annuelles s'élevèrent au cours des 20 dernières années à 7,1 m³ par ha dans les forêts d'Etat, à 6,6 m³ par ha dans les autres forêts publiques et à 5,6 m³ par ha dans les forêts privées. En ce qui concerne les cultures effectuées, on constate de grandes différences; en effet, durant la même période on planta annuellement 74 plantes par ha de forêt dans les forêts d'Etat, 61 plantes dans les autres forêts publiques et 28 plantes seulement dans les forêts privées.

Les principales tâches qu'il faudra résoudre à l'avenir sont à peu près les suivantes: réunion des triages de surveillance en places de gardes forestiers permanents; développement de la formation professionnelle des bûcherons et des gardes forestiers; accélération des remaniements des forêts privées; résoudre le problème des dégâts dus au gibier. La tâche essentielle sera cependant d'agrandir la zone des forêts protectrices et de conserver la surface forestière actuelle dans sa répartition présente.

Traduction Farron

Die Entstehung der zürcherischen Staatswaldungen

Von *H. Großmann*, Zürich

Oxf. 920

Die zürcherischen Staatswaldungen bestehen aus regellos im ganzen Kanton verstreuten Parzellen; am zahlreichsten um Winterthur, am spärlichsten im Unterland und im Rafzerfeld. Ihre Gesamtfläche beträgt zurzeit 2959 ha. Daneben bestehen noch Waldungen, die wohl dem Kanton gehören, aber nicht vom Oberforstamt bewirtschaftet werden, sowie Staatswaldungen anderer Kantone auf Zürcher Territorium, was zusammen 3146 ha oder 6,5 Prozent der Gesamtwaldfläche des Kantons ergibt.

Diese Streulage ist nur verständlich aus der geschichtlichen Entwicklung heraus.

Im 14. Jahrhundert zeigte sich in Zürich wie in Bern und Luzern das Bestreben, sich ein Territorium zu schaffen. Zürich ging 1358 erstmals über seine Gemarkung hinaus und hat sein Hinterland seit 1384 regelmäßig durch Ankäufe und Tausch von Herrschaften, niederen oder hohen Gerichten und Pfandschaften erweitert. Mit der zweiten Erwerbung der Grafschaft Kyburg Anno 1452 hatte es fast die heutige Ausdehnung erreicht. Mit diesen Handänderungen kamen auch Waldungen an die Stadt, die sie durch die Landvögte oder die Obervögte verwalten ließ.

Der größere Teil der Staatswaldungen aber stammt von den in der Reformationszeit aufgehobenen Klöstern, Komtureien oder Bruderhäusern